

# RS OGH 2007/11/6 5Ob154/07v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2007

## Norm

JN §§19 ff

KartG 2005 §26

KartG 2005 §38

MRK Art6 II3

## Rechtssatz

Die Auffassung, dass das kartellgerichtliche Abstellungsverfahren strafrechtlichen Charakter habe, wird weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung vertreten. Der Judikatur des EGMR, die sich auf das Vorliegen zweier Strafverfahren und daraus folgenden Konsequenzen für die Befangenheit von Richtern bzw die Unparteilichkeit des Gerichts bezieht, ist daher für das kartellgerichtliche Abstellungsverfahren keine Aussage zu entnehmen. Vielmehr ist Art 6 MRK nach der Judikatur des EGMR dann nicht verletzt, wenn ein Gericht in fast gleicher Zusammensetzung in einem zivilrechtlichen und einem strafrechtlichen Verfahren entscheidet.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 154/07v

Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 154/07v

Beisatz: Hier: Die Ablehnungswerberin machte im Abstellungsverfahren nach § 26 KartG einen Ausschlussgrund in Ansehung der abgelehnten Richter mit der Begründung der „strafrechtlichen Komponente“ im Verhältnis zu einem Bußgeldverfahren nach § 29 KartG, in dem die Abgelehnten auch erkennende Richter seien, geltend. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123014

## Dokumentnummer

JJR\_20071106\_OGH0002\_0050OB00154\_07V0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)